

Verordnung über Geldspiele (GSV; RB 70.3915)

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion ermächtigt, den Entwurf der Verordnung über Geldspiele in die Vernehmlassung zu geben. Diese stellt den Vollzug des Bundesrechts sicher, soweit die Kompetenzen nicht bei den Bundesbehörden oder bei den von den Kantonen gemeinsam eingesetzten Konkordatsbehörden liegen.

Das neue Geldspielgesetz (BGS; SR 935.51) führt das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52, Spielbankengesetz) und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51, eidgenössisches Lotteriegesezt) in einem einzigen Erlass zusammen. Die heute bewährte Regelung und Vollzugspraxis im Geldspielsektor wird zu einem grossen Teil beibehalten. Es wird eine einheitliche, kohärente und transparente Regelung des gesamten Gelspielsektors angestrebt. Der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel soll verbessert werden. Spielbankenspiele dürfen neu auch online und kleine Pokerturniere dürfen auch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden. Wichtige Neuerungen sind die Massnahmen gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen und gegen illegale Anbieter im Internet. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie aus Online-Spielbankenspielen werden bis zu 1 Million Franken nicht mehr besteuert. Die Kantone bleiben für den Vollzug des Lotteriewesens zuständig.

Die Neuerungen machen eine Totalrevision der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (RB 70.3915) und der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW; RB 70.3911) notwendig. Es wird neu Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat heissen. Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 25. Juni 1937 (IKV, nachfolgend: regionales Konkordat) muss ebenfalls angepasst werden. Es ist vorgesehen, die Änderungen der beiden Konkordate sowie die Verordnung über Geldspiele dem Landrat zum gleichen Zeitpunkt zu unterbreiten und per 1. Juli 2020 bzw. per 1. Januar 2021 (falls das Referendum ergriffen wird) in Kraft zu setzen.

Der Bund bleibt weiterhin für die Bewilligung und Aufsicht von Spielbankenspielen zuständig. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Grossspiele verlangt das Geldspielgesetz, dass sich die interessierten Kantone in einem Konkordat zusammenschliessen und die Vollzugsaufgaben mit gemeinsamen Behörden wahrnehmen. Für die Kantone fällt der verbleibende Regulierungsbedarf künftig geringer aus. Änderungen ergeben sich bei den Geschicklichkeitsspielgeräten, welche heute von den Kantonen geregelt und bewirtschaftet werden. Neu fallen diese unter die Kategorie der Grossspiele, welche vom Geldspielgesetz abschliessend geregelt werden. Bewilligung und Aufsicht fallen in die Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht. Die im Kanton Uri erhobenen Abgaben auf Geschicklichkeitsspielgeräte können hingegen beibehalten werden, sofern sie bewilligungspflichtige Geräte betreffen. Weiterhin zuständig bleiben die Kantone für die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Während sich bei der Regelung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten nicht viel ändert, kommen die Pokerturniere als neue Spielkategorie dazu. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen fallen wie bisher in den Regelungs- und Vollzugsbereich der Kantone. Für den Kanton Uri bedeutet dies, dass die bewährten Regeln für Lottos und Tombolas beibehalten werden können.

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Auftrag Bundesverfassung	4
1.2	Neues Bundesgesetz über Geldspiele	4
1.3	Gesetzgebungsarbeiten.....	4
2	Grundzüge des Bundesrechts	5
2.1	Ziele und Inhalt des Bundesgesetzes über Geldspiele	5
2.2	Wichtigste Neuerungen.....	5
2.3	Begriffsbestimmungen und Bewilligungsvoraussetzungen	6
2.4	Schutz- und Präventionsmassnahmen	7
2.5	Abgaben und Verwendung der Reingewinne.....	8
2.6	Verfahren und Behörden.....	8
2.7	Auswirkungen auf die Kantone	9
2.7.1	Aufsicht und Bewilligung	9
2.7.2	Prävention vor exzessivem Geldspiel	10
2.7.3	Besteuerung von Spielgewinnen	10
2.7.4	Strafuntersuchungen.....	10
3	Verordnung über Geldspiele	11
3.1	Grundzüge der Vorlage	11
3.1.1	Übersicht	11
3.1.2	Grossspiele	11
3.1.3	Kleinspiele	11
3.2	Verwendung der Reingewinne von Grossspielen	12
3.3	Abgaben	14
3.3.1	Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten.....	14
3.3.2	Abgaben auf Kleinspielen	14
3.4	Prävention und Spielsuchtbekämpfung	15
3.5	Strafbestimmungen.....	15
3.6	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	15
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	16
5	Personelle und finanzielle Auswirkungen	22
6	Weiteres Vorgehen	23

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag Bundesverfassung

Die im September 2009 eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» verlangte, die jahrzehntealte Tradition des Lotteriewesens zu erhalten und sicherzustellen, dass dessen Gewinne weiterhin der Gemeinnützigkeit zur Verfügung stehen. Der neue Artikel 106 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) wurde vom Volk am 12. März 2012 als Gegenvorschlag zur Initiative mit 87 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Er garantiert auf Verfassungsstufe kantonale Vollzugskompetenzen und die Verwendung der Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Daneben statuiert die Verfassung weiterhin eine umfassende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im gesamten Bereich der Geldspiele. Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist weiterhin eine Konzession des Bundes erforderlich. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Kantonen sieht ferner die Verfassungsbestimmung die Schaffung eines Koordinationsorgans vor. Die Bestimmung trägt sodann zu einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen bei, indem sie für diese Abgrenzung auf den Lotteriebegriff und auf das bislang eine Lotterie charakterisierende Kriterium der Planmässigkeit (ein Plan bestimmt zum Voraus genau die Gewinne, die vom Veranstalter zuerkannt werden) verzichtet. Letzteres hat in der Praxis immer wieder Probleme verursacht. Die gleichen Abgrenzungskriterien sollen auch für Geldspiele gelten, die telekommunikationsgestützt durchgeführt werden.

1.2 Neues Bundesgesetz über Geldspiele

Das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51) setzt den neuen Artikel 106 BV um. Die Geldspiele wurden bisher in zwei Bundesgesetzen geregelt: im Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 und im Bundesgesetz über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 5. Juni 1923. Das Bundesgesetz über Geldspiele führt diese beiden Erlasse zu einem Bundesgesetz zusammen und schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz. Es bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von Geldspielen ausgehen. Daneben soll es dafür sorgen, dass Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus Geldspielen zugunsten der AHV sowie zugunsten gemeinnütziger Zwecke verwendet werden.

1.3 Gesetzgebungsarbeiten

Nachdem das Bundesgesetz über Geldspiele vom Schweizer Stimmvolk am 10. Juni 2018 angenommen wurde, konnten die weiteren Gesetzgebungsarbeiten planmässig fortgeführt werden. Das Bundesgesetz über Geldspiele sowie drei dazugehörige Ausführungsverordnungen wurden vom Bundesrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Bei den Ausführungsverordnungen handelt es sich um die Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 (SR 935.511), eine Verordnung über Spielbanken (Spielbankenverordnung EJPD, SPBV-EJPD) vom 7. November 2018 (SR 935.511.1) und um eine Verordnung des EJPD über über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD) vom 7. November 2018 (SR 935.022).

Ebenso ist eine Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW; RB 70.3911) notwendig. Sie wird neu Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK) heissen. Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 25. Juni 1937 (IKV; nachfolgend: regionales Konkordat / IKV 2020) muss ebenfalls angepasst werden. Der Landrat hat den Beitritt zur Änderung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats wie auch zur Änderung des regionalen Konkordats zu genehmigen. Die beiden Konkordate sind Gesetze im formellen Sinn und werden direkt angewendet. Anders als bei der Verordnung kann der Landrat an den Konkordaten jedoch keine Änderungen vornehmen. Beim vorliegenden Entwurf der kantonalen Verordnung über Geldspiele (KGSV) handelt es sich um den Nachfolgeerlass zur Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (RB 70.3915) sowie der Verordnung über Geldspielautomaten und Spiellokale (RB 70.3921), welche aufzuheben sind.

Das Bundesgesetz über Geldspiele ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Für die Anpassung des kantonalen Rechts ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Die beiden Konkordate und die kantonale Verordnung sollen auf den 1. Juli 2020 bzw. auf den 1. Januar 2021 (falls das Referendum ergriffen wird) in Kraft gesetzt werden.

2 Grundzüge des Bundesrechts

2.1 Ziele und Inhalt des Bundesgesetzes über Geldspiele

Das Bundesgesetz über Geldspiele will den sicheren und transparenten Betrieb der Geldspiele gewährleisten. Geldspiele dürfen in der Schweiz wie in den meisten Ländern nur mit einer Bewilligung und unter Aufsicht durchgeführt werden. Angesichts des Gefährdungspotenzials der Geldspiele ist die Bevölkerung angemessen zu schützen. Zudem sollen mit dem neuen Gesetz die Kriminalität im Zusammenhang mit den Geldspielen und das illegale Spielangebot besser bekämpft werden können. Weiter geht es darum, Erträge für das Gemeinwesen zu generieren. Ein Teil der Bruttospielerträge der Spielbanken ist für die AHV bestimmt, die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet.

Das Bundesgesetz über Geldspiele stimmt zu grossen Teilen mit dem bisherigen Recht überein. Demnach benötigen die Spielbanken weiterhin eine Konzession des Bundes und sie werden vom Bund beaufsichtigt. Auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken wird unverändert eine Spielbankenabgabe erhoben, die für die AHV bestimmt ist. Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bedürfen weiterhin einer kantonalen Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der Kantone. Die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten müssen wie heute vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Schliesslich soll im privaten Kreis unverändert ohne Bewilligung um Geld gespielt werden dürfen. Auch sollen Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

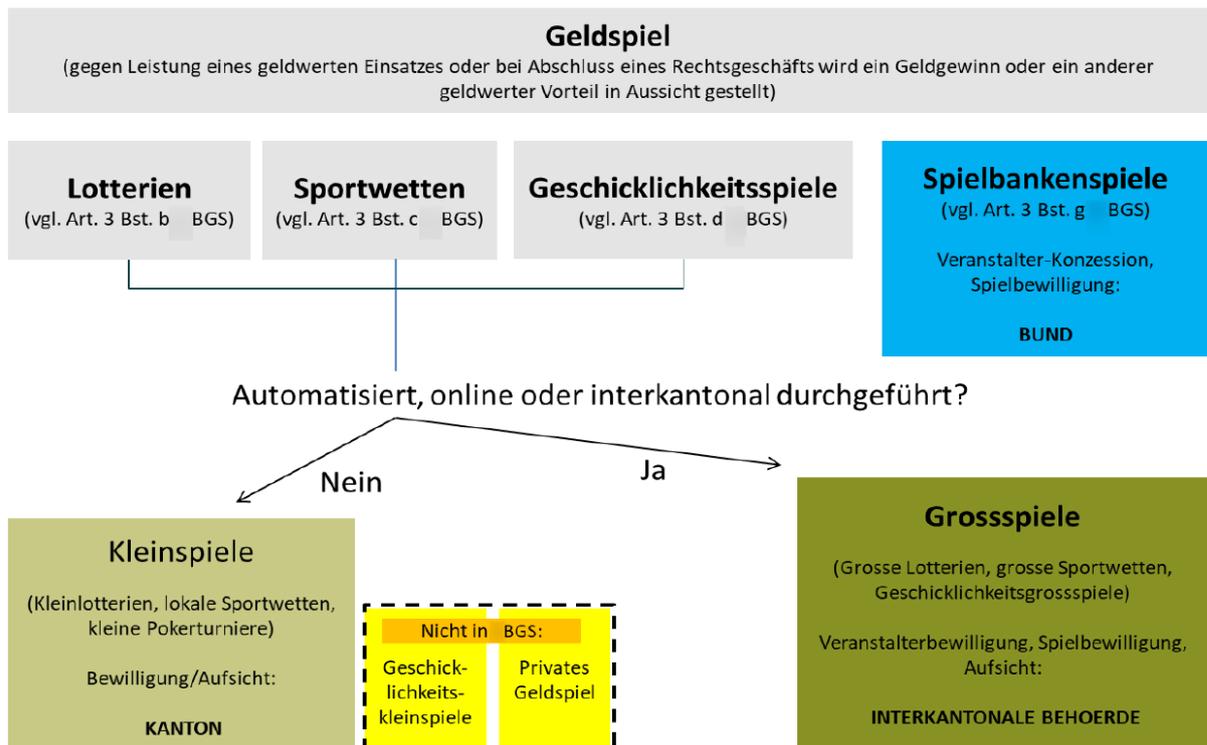
2.2 Wichtigste Neuerungen

Nebst der Weiterführung des bewährten Grundkonzepts der Geldspielordnung enthält das Gesetz ein paar gewichtige Neuerungen: So werden sämtliche Spielgewinne aus Lotterien bis zu 1 Million

Franken nicht mehr besteuert, und Spielbankenspiele dürfen auch online durchgeführt werden. Auch Gewinne aus Online-Spielbankenspielen werden bis zu 1 Million Franken steuerfrei sein. Zudem werden die Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen klar voneinander abgegrenzt und die Koordination zwischen Bund und Kantonen wird durch die Schaffung eines paritätisch zusammengesetzten Koordinationsorgans gestärkt. Für die in der Kompetenz der Kantone liegende Bewilligung zur Durchführung von Grossspielen (Lotterien, Wetten und Geschicklichkeitsspielautomaten) setzt das Bundesgesetz über Geldspiele den Beitritt der Kantone zum Gesamtschweizerischen Konkordat voraus. Das bereits bestehende Geldspielkonkordat muss aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben totalrevidiert werden.

2.3 Begriffsbestimmungen und Bewilligungsvoraussetzungen

Die Spielkategorien bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Geldspiele (Art. 3 Bst. a BGS) werden weiterhin eingeteilt in Lotterien (Art. 3 Bst. b BGS), Sportwetten (Art. 3 Bst. c BGS), Geschicklichkeitsspiele (Art. 3 Bst. d BGS) und Spielbankenspiele (Art. 3 Bst. g BGS). Die Begriffsbestimmungen und Bewilligungsvoraussetzungen werden allerdings teilweise modifiziert. Damit wird einerseits den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung getragen, und es wird weiterhin ein attraktives Spielangebot ermöglicht. Andererseits werden Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen minimiert.



Quelle: Grafik FDKL

Die Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele werden in zwei Kategorien eingeteilt: in Grossspiele (Art. 3 Bst. e BGS) und in Kleinspiele (Art. 3 Bst. f BGS). Unter die Grossspiele fallen alle automatisiert, interkantonal oder online durchgeführten Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele. Letztere sind vor allem als Geschicklichkeitsspielautomaten bekannt. Bei den Grossspielen handelt es sich um diejenigen Spielarten, von denen grössere Gefahren ausgehen können und für

die deshalb ein strenger regulatorischer Rahmen gelten muss. Die Kleinspiele bilden die Kleinlotterien, die lokalen Sportwetten sowie die kleinen Pokerturniere. Es handelt sich um Spiele mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. Kleine Pokerturniere sind unter strengen Rahmenbedingungen auch ausserhalb der Spielbanken zulässig. Die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bilden eine Untergruppe zu den Kleinlotterien (Lottos, Tombolas, Losziehen und ähnliche Spielarten). Die Gross- und Kleinspiele fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Bundesgesetz über Geldspiele geregelt. Bei Grossspielen ist die Regelung im Bundesgesetz über Geldspiele abschliessend. Bei den Kleinspielen können die Kantone zusätzlich einschränkende Bestimmungen erlassen. Die Kantone können einzelne Kategorien der Gross- und Kleinspiele auch ganz untersagen. Bei den Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen wird es den Kantonen überlassen, ob und wie sie diese Unterkategorie regeln wollen. Der Bund macht aber auch hier minimale Vorgaben.

Die Spielbankenspiele bilden die Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen. Die Vollzugskompetenz liegt beim Bund. Konkret zählen zu den Spielbankenspielen insbesondere die Tischspiele (Roulette, Black Jack, Poker), die Spielautomatenspiele (soweit sie keine Grossspiele darstellen) und die grossen Pokerturniere (mit Möglichkeit von hohen Einsätzen und Gewinnen). Das massgebliche Abgrenzungskriterium zu den Grosslotterien bildet die Anzahl Personen, der das betreffende Spiel offensteht: Die Spielbankenspiele sollen bis maximal 1'000 Personen pro Spiel offenstehen, die Grosslotterien sollen demgegenüber mindestens 1'000 Personen pro Ziehung offenstehen. Für online durchgeführte Spiele gelten dieselben Kriterien.

2.4 Schutz- und Präventionsmassnahmen

Die Ausweitung der zulässigen Spielangebote gerade auch im Online-Bereich bringt neue Herausforderungen für den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Spiel mit sich. Das Bundesgesetz über Geldspiele sieht deshalb ein Paket von aufeinander abgestimmten Schutzmassnahmen vor, welche in ihrer Gesamtheit gegenüber der heutigen Rechtslage zu einer Verstärkung des Schutzes der Spielerinnen und Spieler führen. Das Bundesgesetz über Geldspiele trägt auch den weiteren Gefahren Rechnung, die von den Geldspielen ausgehen. So enthält es zahlreiche Bestimmungen für einen sicheren und transparenten Spielbetrieb, wie etwa Massnahmen gegen Sportwettkampfmanipulationen. Zudem unterstellt es die Spielbanken sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter der potenziell gefährlichsten Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, SR 955.0). Um das Angebot von in der Schweiz nicht bewilligten Spielen wirksam eindämmen zu können, werden die Strafbestimmungen modernisiert und der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt.

Die Kantone werden verpflichtet, Präventionsmassnahmen zu ergreifen sowie Beratungen und Behandlungen anzubieten. Diese Massnahmen werden durch eine weiterhin im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vorgesehene Präventionsabgabe von 0,5 Prozent der Bruttospielerträge von Lotterien und Wetten finanziert.

2.5 Abgaben und Verwendung der Reingewinne

Nach Artikel 106 Absatz 6 der BV müssen die Reinerträge aus den Grossspielen mit Ausnahme der Geschicklichkeitsspiele vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (nachfolgend: Swisslos) und die Loterie Romande können so weiterhin eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen zugunsten der Allgemeinheit wahrnehmen. Die Deutschschweizer Kantone und das Tessin können heute aus den Gewinnen der gemeinsam betriebenen Swisslos rund 380 Millionen Franken (Kanton Uri: rund 1,9 Millionen Franken) für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen. Die Loterie Romande generiert jährlich einen Reingewinn von rund 200 Millionen Franken zugunsten gemeinnütziger Projekte. Zudem fliessen jährlich rund 300 Millionen Franken aus den Gewinnen von Spielbankenspielen in die AHV. Die Kantone behalten bei der Verwendung der Mittel wie heute ihren grossen Handlungsspielraum. Im Bundesgesetz über Geldspiele sind jedoch einige Grundregeln für die Verwaltung und Vergabe der Gelder vorgesehen, die insbesondere die Transparenz gewährleisten sollen. Die Erträge aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten sind ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen den Reingewinn der Spiele aber für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. So können die lokalen Vereine weiterhin Kleinlotterien zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten organisieren. Die Praxis im Kanton Uri entspricht schon heute weitgehend diesen Vorgaben.

Während Gewinne aus Spielbankenspielen in Spielbanken schon bisher steuerfrei waren, sieht das Bundesgesetz über Geldspiele neu auch eine Steuerbefreiung von Gewinnen aus Grossspielen und Online-Spielbanken bis zu 1 Million Franken vor.

2.6 Verfahren und Behörden

Die Durchführung von Geldspielen ist bewilligungs- oder konzessionspflichtig. Die Durchführung der Spielbankenspiele ist weiterhin den Spielbanken vorbehalten, die dafür wie bislang eine Konzession des Bundes benötigen. Auch die Zulassung der Grossspiele und der Kleinspiele stimmt mit der bisherigen Regelung und Praxis überein. Grossspiele bedürfen einer Bewilligung durch eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde, Kleinspiele einer kantonalen Bewilligung. Die Vollzugsbehörden werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und das illegale Geldspielangebot zu bekämpfen haben. Insgesamt sind vier Behörden mit spezifischen Aufgaben im Geldspielbereich betraut. Drei dieser Behörden bestehen bereits: die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (heute: Comlot, neu: interkantonale Geldspielaufsicht) sowie die Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (EKSF). Als vierte Behörde kommt neu das Koordinationsorgan hinzu.

Die Hauptaufgabe der interkantonalen Geldspielaufsicht besteht in der Aufsicht über die Grossspiele, die gestützt auf Artikel 106 Absatz 3 BV in die Kompetenz der Kantone fällt. Sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wie die ESBK dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel gebührend Rechnung zu tragen. Gegenwärtig nimmt die Comlot die Aufsicht über den Markt der Grosslotterien und Wetten wahr. Sie wurde 2005 vom Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat eingesetzt. Gemäss dem totalrevidierten Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat wird die interkantonale Geldspielaufsicht künftig die Aufgaben der Comlot wahrnehmen. Kantone, die

Grossspiele auf ihrem Gebiet zulassen wollen, müssen sich an diesem Konkordat beteiligen. Die interkantonale Geldspielaufsicht wird gegenüber der heutigen Comlot erweiterte Bewilligungs- und Aufsichtskompetenzen aufweisen.

2.7 Auswirkungen auf die Kantone

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele müssen die Kantone ihre kantonalen Rechtsgrundlagen anpassen. Die Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele, die Verordnung über Geldspielautomaten und Spiellokale, das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sowie das regionale Konkordat der Deutschschweizer Kantone und des Tessins müssen totalrevidiert werden.

2.7.1 Aufsicht und Bewilligung

Im Bereich der Aufsicht und der Bewilligungen fällt der bei den Kantonen verbleibende Regulierungsbedarf künftig geringer aus. Änderungen ergeben sich bei den Geschicklichkeitsspielgeräten, welche heute von den Kantonen geregelt und beaufsichtigt werden. Neu fallen diese in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele (d.h. zu den Grossspielen), die vom Bundesgesetz über Geldspiele abschliessend geregelt werden. Bewilligung und Aufsicht fallen in die Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht. Die im Kanton Uri erhobene periodische Abgabe auf Geschicklichkeitsspielgeräten kann hingegen beibehalten werden, sofern sie bewilligungspflichtige Geräte betreffen. Reine Unterhaltungsspielgeräte werden vom Bundesgesetz über Geldspiele nicht mehr erfasst und sind somit auch nicht steuerpflichtig. Spiellokale fallen künftig nicht mehr unter die Bewilligungspflicht und können somit nicht mehr besteuert werden. Der Kanton Uri verfügt aktuell über keine Spiellokale und zählt seit diesem Jahr vier Geschicklichkeitsspielgeräte; in den Jahren 2015 bis 2018 waren jeweils zwei Automaten in Betrieb.

Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Grossspiele fallen neu ausschliesslich in die Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht. Die Kantone bilden eine gemeinsame Trägerschaft für die verschiedenen Konkordatsorgane. Der anfallende Aufwand soll möglichst mittels Abgaben gedeckt werden, die von Veranstalterinnen und Veranstaltern für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte erhoben werden sowie mittels einmaliger und wiederkehrender Aufsichtsabgaben und Gebühreneinnahmen. Wegfallen wird namentlich bei Grosslotterien das Durchführungsbewilligungsverfahren, in dem die einzelnen Kantone innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsverfügung der Comlot für einzelne Spiele über die Durchführung auf ihrem Gebiet zu entscheiden hatten. Der entsprechende Verwaltungsaufwand hielt sich allerdings schon heute in engen Grenzen. Es handelte sich um eine Formsache, da das eigentliche Prüfverfahren schon bisher durch die Comlot durchgeführt wurde.

Weiterhin zuständig bleiben die Kantone für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Während sich bei der Regelung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten nicht viel ändert, kommen die Pokerturniere als neue Spielkategorie dazu, was einen gewissen Mehraufwand generieren wird. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen fallen wie bisher in den Regelungs- und Vollzugsbereich der Kantone. Für den Kanton Uri bedeutet dies, dass die bewährten Regeln für Lottos und Tombolas bestehen bleiben. Der Bund sieht für diese Spielarten neu allerdings eine maximale Plansumme von 50'000 Franken vor. Das

Missbrauchspotenzial ist hier klein, und im Kanton Uri sind bei der Durchführung von Lotterien und Tombolas in den vergangenen Jahren keine Probleme aufgetreten.

2.7.2 Prävention vor exzessivem Geldspiel

Das Bundesgesetz über Geldspiele verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen. Weiter müssen die Kantone Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anbieten. Die Kantone arbeiten mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Grossspielen zusammen, um deren Sozialkonzepten in die kantonalen Sozial- und Gesundheitsnetzwerke zu integrieren. Die hier von den Kantonen geforderten Massnahmen werden im Kanton Uri bereits heute umgesetzt und weitgehend über die (vom heutigen Geldspielkonkordat schon vorgesehene und gleichbleibende) Spielsuchtabgabe der Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und Sportwetten finanziert. Neuerungen in diesem Bereich betreffen vor allem den Vollzug, welcher wie bisher in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion fallen soll.

2.7.3 Besteuerung von Spielgewinnen

Die Neuerung, wonach Spielgewinne aus Lotterien und Gewinne aus Online-Spielbankenspielen bis zu 1 Million Franken nicht (mehr) besteuert werden, bedingt eine Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (RB 3.2211). Ebenso kann der Kanton die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag von der Steuer befreien. Die diesbezüglichen bundesrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich seit 1. Januar 2019 direkt anwendbar, soweit das kantonale Recht diesen widerspricht. Der Kanton Uri hat die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen im Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2020 (StG 2019 - Umsetzung Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, STAF) in Ziffer 2.4.3 aufgenommen. Der Regierungsrat schlägt vor, die Lotteriegewinne im gleichen Umfang wie beim Bund von der Einkommenssteuer zu befreien.

2.7.4 Strafuntersuchungen

Bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen und der Hinterziehung der Spielbankenabgabe ist das Verwaltungsstrafrecht anwendbar. Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK.

Wenn die Straftat den Bereich der anderen Geldspiele, insbesondere der Gross- oder Kleinspiele, betrifft, sind die Strafverfolgungsbehörden jenes Kantons zuständig, in dem die strafbare Handlung begangen wurde. Im Vergleich mit dem geltenden Recht wird die Rolle der interkantonalen Geldspielaufsicht im Strafverfahren ausgebaut. Das Bundesgesetz über Geldspiele räumt ihr die Möglichkeit ein, zur Strafuntersuchung beigezogen zu werden. Mit der Bestimmung wird gewährleistet, dass zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der interkantonalen Behörde ein Datenaustausch zu konkreten Strafuntersuchungen stattfinden kann und die interkantonale Behörde ihr spezifisches Fachwissen in zweckmässiger Weise in die kantonalen Strafuntersuchungen einbringen kann.

Die gleichen Rechte stehen der interkantonalen Behörde auch im Bereich Wettkampfmanipulation zu.

3 Verordnung über Geldspiele

3.1 Grundzüge der Vorlage

3.1.1 Übersicht

Die kantonale Verordnung über Geldspiele hat den Vollzug des Bundesrechts sicherzustellen. Die Kantone haben die Zuständigkeiten für den Vollzug zu benennen und jene Bereiche zu regeln, die das Bundesgesetz über Geldspiele den Kantonen überlässt. Der verbleibende Regelungsspielraum lässt sich im Wesentlichen folgenden Themenkreisen zuordnen: Regelung der Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen (Lotterien und Sportwetten), die Erhebung von Abgaben sowie Aufgaben der Spielsuchtprävention und der Beratungs- und Behandlungsangebote.

3.1.2 Grossspiele

Die Kantone können die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen verbieten (Art. 28 BGS). Mit dieser Bestimmung soll unter anderem die heutige Regelung weitergeführt werden können, wonach Geschicklichkeitsspielautomaten in bestimmten Kantonen verboten sind (in der Hälfte aller Kantone). Wenn die Kantone von dieser Verbotsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, haben sie dies in rechtsetzender Form zu tun. Ausserdem haben die Kantone nur die Möglichkeit, eine gesamte Kategorie der Grossspiele zu verbieten, das heisst sämtliche Geschicklichkeitsspiele, sämtliche Lotterien und/oder sämtliche Sportwetten. Es ist insbesondere nicht möglich, bloss Einzelspiele zu verbieten (z. B. Pferdewetten). Der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten hat im Kanton Uri in den vergangenen Jahren keine nennenswerten Probleme verursacht. Es wird auch weiterhin möglich sein, auf Geschicklichkeitsspielautomaten eine periodische Abgabe zu erheben. Deshalb sollen Geschicklichkeitsspielautomaten wie bisher zulässig sein. Mit den Grosslotterien und grossen Sportwetten wird der Reingewinn erwirtschaftet, welcher jährlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann. Allein im Kanton Uri waren dies im Jahr 2017 rund 1,9 Millionen Franken (rund 540'000 Franken flossen in den Sportfonds, rund 1,4 Mio. Franken in den Lotteriefonds). Lotterien und Sportwetten werden auch künftig durch die Swisslos im Auftrag der Deutschschweizer Kantone und des Tessins durchgeführt. In der kantonalen Verordnung über Geldspiele ist deshalb festzuhalten, dass im Kanton Uri sämtliche Kategorien von Grossspielen zulässig sind. Die Veranstalterinnen und Veranstalter benötigen eine Veranstalter- und Spielbewilligung der interkantonalen Geldspielaufsicht, welche auch für die Beaufsichtigung zuständig ist. Es besteht in diesem Bereich keine weiter gehende Regelungskompetenz und kein Regelungsbedarf für den Kanton Uri.

3.1.3 Kleinspiele

Die Kleinspiele sind ebenfalls im Bundesgesetz über Geldspiele umfassend geregelt. Die Kantone können zusätzlich einschränkende Bestimmungen erlassen oder einzelne Kategorien von Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) verbieten. Kleinlotterien, Lottos und

Tombolas haben im Kanton Uri eine langjährige Tradition. Sie ermöglichen es Vereinen und Veranstalterinnen und Veranstaltern von regionalen Anlässen, diese mithilfe der bewilligten Spiele mitzufinanzieren. Kleinspiele sollen deshalb auch künftig zulässig sein. Die Durchführung kleiner, nicht kommerzieller Pokerturniere entspricht dem ausdrücklichen Willen des eidgenössischen Parlaments, welches einen entsprechenden Vorstoss gutgeheissen hatte (Motion 08.3060, Lukas Reimann). Von diesen Pokerturnieren geht aufgrund der strengen Auflagen des Bundesgesetzes über Geldspiele nur eine geringe Missbrauchsgefahr aus. Sie sollen im Kanton Uri deshalb ebenfalls zugelassen werden. Die Kantone sind für die Bewilligung der Kleinspiele zuständig. Es besteht kein Bedarf, die im Bundesgesetz über Geldspiele ausführlich geregelten Spiele kantonal weiter zu regulieren. Die für die einzelnen Spiele zuständigen Bewilligungsbehörden sollen vom Regierungsrat in einem Reglement festgelegt werden. Die Kantone müssen der interkantonalen Geldspielaufsicht eine Kopie ihrer kantonalen Bewilligungen zustellen.

Die Bestimmungen des Bundes über Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen gelten nicht für Kleinlotterien, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie werden bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet, ihre Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen, die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und die maximale Summe aller Einsätze ist tief. Diese Spiele sind im Kanton Uri als Unterhaltungslotterien, Lottos oder Tombolas bekannt und werden oft von Vereinen durchgeführt. Der Bund hat die Limite für diese Art von Kleinspielen auf 50'000 Franken festgelegt. Sollte diese maximale Plansumme überschritten werden, liegt eine Kleinlotterie vor, für welche die Vorgaben des Bundesgesetzes über Geldspiele für Kleinspiele vollumfänglich gelten. Es steht den Kantonen weiterhin frei, ob sie die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gesetzlich regeln wollen und wenn ja, inwieweit sie diese Spiele zulassen, beschränken oder untersagen wollen. Die heutige Lösung, wonach Unterhaltungslotterien bewilligungspflichtig sind, hat sich bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden. In der kantonalen Verordnung über Geldspiele soll daher die grundsätzliche Bewilligungspflicht von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen verankert werden. Kleinlotterien, die in einer geschlossenen Gesellschaft durchgeführt werden und deren Lotteriesumme 1'500 Franken nicht übersteigt, sind jedoch von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht befreit. Der Regierungsrat kann einzelne Spiele von der Bewilligungspflicht ausnehmen und weitere Bewilligungsvoraussetzungen festlegen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Spiele einem steten Wandel unterworfen sind. In einem Reglement kann diesem Wandel schneller Rechnung getragen werden.

3.2 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Das Bundesgesetz über Geldspiele regelt in Artikel 125 ff. die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke. Es führt die in Artikel 106 Absatz 6 BV festgehaltenen Grundsätze aus. Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten müssen wie bisher vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Begriff gemeinnützige Zwecke umfasst auch wohltätige Zwecke. Die im Bundesgesetz über Geldspiele aufgezählten Bereiche, in denen gemeinnützige Zwecke verlangt werden, sind nicht abschliessend. Es handelt sich um eine Beispielliste, die den Begriff gemeinnützige Zwecke veranschaulichen soll. Dieser soll im Lauf der Zeit weiterentwickelt werden können. Im Rahmen der Vergabekriterien können die Kantone den kantonalen Gegebenheiten und neuen Entwicklungen Rechnung tragen. Zentral ist, dass jede unterstützte Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient.

Dies wäre nicht der Fall, wenn der Kanton alleine als Gemeinwesen von der Unterstützung profitierte. So fällt etwa die Verwendung der Gewinne aus Lotterien und Wetten rein zur Verbesserung der Haushaltslage des Kantons nicht in den Rahmen eines gemeinnützigen Zwecks. Unzulässig ist auch die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen. Nicht gemeint sind Bereiche, in welchen die Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl haben, ob und in welchem Umfang sie tätig werden. Dabei geht es etwa um die Unterstützung eines Projekts oder einer Einrichtung in den Bereichen der Sport- oder der Kulturförderung. In der Regel unterstützt der Staat in diesen Bereichen die Tätigkeit Dritter. In solchen Fällen ist die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotterie- bzw. Sportfonds grundsätzlich nicht problematisch. Die Erträge aus Geschicklichkeitsspielen müssen nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

All diese Vorgaben gelten im Kanton Uri bereits heute. Sie waren teilweise im eidgenössischen Recht und teilweise im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat sowie in kantonalen Erlassen festgeschrieben. Da die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen im Bundesgesetz über Geldspiele umfassend geregelt ist, können im kantonalen Recht einige Bestimmungen gestrichen werden.

Die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten müssen einem separaten Fonds zugewiesen werden. Mit anderen Worten dürfen sie nicht einfach in die Staatsrechnung der Kantone fließen. Auch dies bedeutet für den Kanton Uri keine Neuerung. Im Übrigen können die Kantone frei festlegen, wie sie diese Gelder verwalten möchten. Das Bundesgesetz über Geldspiele gibt den Kantonen einige Mindestanforderungen in Bezug auf das Verfahren für die Gewährung der Mittel und die Gewährungskriterien vor. Die Kantone müssen namentlich in Form einer Rechtsnorm bestimmen, welche Stellen für die Gewährung der Mittel zuständig sind.

In der Organisation der Mittelverteilung sind die Kantone weiterhin frei. Wird die Verteilung nicht einer unabhängigen Institution übertragen (z. B. Stiftung), müssen Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten getroffen werden. Unter anderem ist eine wirksame Aufsicht über die Entscheide zur Gewährung von Beiträgen zu schaffen, und die Transparenz des Verfahrens ist zu gewährleisten. Die Kantone haben bereits vor zwei Jahren auf freiwilliger Basis eine Aufsicht über die Entscheide der Gewährung von Beiträgen eingeführt. Im Kanton Uri wurde die Finanzkontrolle mit dieser Aufgabe betraut. Dies wird nun in der kantonalen Verordnung über Geldspiele ausdrücklich festgehalten. Die Transparenz über die Verfahren und die Mittelverteilung wird im Kanton Uri schon seit Jahren gewährleistet und ist auf Verordnungsstufe festgeschrieben. Der Regierungsrat veröffentlicht bereits heute jährlich einen Bericht über die Verwendung der Fondsmittel. Dieser Bericht nennt die unterstützten Projekte und die Namen der aus den Fonds begünstigten Personen oder Organisationen.

Das Kriterium der Unabhängigkeit der Gewährungsstelle wurde im Bundesgesetz über Geldspiele aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses fallengelassen. Aufgrund der Ausführungen in der Botschaft (Seite 108 f.) sollen die Kantone gemäss der gegenüber der Vernehmlassungsvorlage abgeänderten Bestimmung explizit ihre bisherige Praxis bei der Verteilung der Mittel beibehalten können. Deshalb soll auch auf weitere Einschränkungen in der kantonalen Verordnung verzichtet werden. Unzulässige Interessenskollisionen können im Einzelfall über die allgemeinen Ausstandsregeln nach dem Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321) gelöst werden.

Selbstverständlich muss der Entscheid, einem Begünstigten oder einer Begünstigten einen bestimmten Beitrag zu gewähren, den Mindestanforderungen bezüglich Rechtsgleichheit genügen. Es besteht aber weiterhin kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Die Beiträge werden grundsätzlich ohne Gegenleistung gewährt. Die Auflage zur Erwähnung des Geldgebers ist jedoch möglich.

3.3 Abgaben

3.3.1 Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten

Die im Kanton Uri in Form einer periodischen Abgabe auf Geschicklichkeitsspielgeräten erhobene Sondersteuer soll weitergeführt werden. Die Erhebung liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone; sie ist jedoch nur möglich, sofern es sich um bewilligungspflichtige Geräte handelt. Reine Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten (z. B. Flipper, Video-Games) werden vom Bundesgesetz über Geldspiele nicht mehr erfasst und sind somit auch nicht steuerpflichtig. Geschicklichkeitsspielgeräte, bei denen der Einsatz gering ist und lediglich Sachpreise von geringem Wert gewonnen werden können (z.B. Apparate mit Greifarm, mit dem ein Plüschtier herausgegriffen werden kann), unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen weniger strengen Auflagen. Spiellokale fallen künftig nicht mehr unter die Bewilligungspflicht und können nicht mehr besteuert werden. Der Abgabebesatz soll gegenüber der heute geltenden Regelung flexibel ausgestaltet werden, das heisst für das Betreiben eines Geräts mit Geldgewinn (oder eines geldwerten Vorteils) beträgt die jährliche Steuer zwischen 500 und 2'000 Franken und für das Betreiben eines Geräts mit geringem Einsatz und geringem Sachgewinn zwischen 200 und 1'000 Franken. Gemäss der heute geltenden Regelung werden Geldspielautomaten mit 1'000 Franken pro Jahr besteuert. Eine reduzierte Abgabe für Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Die konkrete Festsetzung des Betrags wird künftig von der Art des Geräts und des jeweiligen mutmasslichen Umsatzes abhängen, aber auch davon, wie hoch die von der interkantonalen Geldspielaufsicht erhobene Aufsichtsabgabe ausfallen wird. Zurzeit sind im Kanton Uri vier Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligt (Stand 1. März 2019). Aktuell wird kein Spiellokal betrieben.

3.3.2 Abgaben auf Kleinspielen

Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligungspflichtigen Kleinspielen sollen wie bisher eine Abgabe leisten. Die Spiele, welche der Regierungsrat von der Bewilligungspflicht ausnimmt, sind auch nicht abgabepflichtig. Betroffen sind somit einerseits wie bis anhin die Kleinlotterien, Lottos oder Tombolas, welche nach geltendem Recht eine Abgabe von 2 Prozent der Plansumme leisten. Neu sollen andererseits auch die Veranstalterinnen und Veranstalter von kleinen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren eine Abgabe leisten. In der Geldspielverordnung wird für die Höhe der Abgabe eine Bandbreite definiert. Der Regierungsrat soll die Abgabe innerhalb der festgelegten Bandbreite in einem Reglement festlegen.

Je mehr Einnahmen Veranstalter generieren, desto grösser ist das Missbrauchspotenzial und desto grösser wird auch der Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Aufsicht und Kontrolle. Bei kleinen Lotto- und Tombolaveranstaltungen spielen vornehmlich Mitglieder und deren Angehörige, sodass die Einsätze unmittelbar dem Verein, dem die Spieler angehören, zugutekommen. Bei grösseren Veranstaltungen verhält es sich jedoch anders. Hier werden oftmals im Auftragsverhältnis professionelle Lottiers zur Durchführung beigezogen. Die Mehrheit der Teilnehmenden steht nicht mehr in einer

Beziehung zum veranstaltenden Verein und die soziale Kontrolle der Vereinsmitglieder spielt nicht mehr. Deshalb sind die staatlichen Aufsichts- und Kontrollmechanismen zu intensivieren, je höher die Einsatzsummen werden. Dies wiederum rechtfertigt es, dass, je höher die Plansumme ist, auch der prozentuale Abgabensatz erhöht wird. Im kantonalen Vergleich beabsichtigen beispielsweise der Kanton Schwyz oder der Kanton Bern eine Bandbreite von 5 bis 10 Prozent für die Abgabenerhebung festzulegen. Die Kantone Aargau oder Luzern verzichten auf eine diesbezügliche Abgabe.

3.4 Prävention und Spielsuchtbekämpfung

Seit 2009 haben sich der Kanton Uri und neun weitere Deutschschweizer Kantone in einem interkantonalen Kooperationsmodell zusammengeschlossen und Sucht Schweiz das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspiel erteilt. 25 Prozent der Gelder aus der Spielsuchtabgabe werden für dieses Mandat verwendet. Die beteiligten Kantone werden durch eine vom jeweiligen Kanton zu bestimmende Person in der Steuergruppe des interkantonalen Programms vertreten. Im Kanton Uri nimmt die Suchtbeauftragte des Kantons diese Aufgabe wahr.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion legt weiter fest, welche Stellen im Kanton Uri für die Prävention und die Bekämpfung der Spielsucht zuständig sind, und verteilt nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion die Gelder aus der Spielsuchtabgabe. Im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erbringt der Verein Gesundheitsförderung Uri Leistungen im Bereich der Beratung, Prävention und Bekämpfung der Spielsucht. Die Fachstelle für Schuldenfragen berät ebenfalls Personen mit einer Geldspielproblematik, dies jedoch nur im Zusammenhang mit der aus dem Spielverhalten resultierenden Verschuldungsthematik. Weiter ist die Fachstelle für Schuldenfragen für verschiedene Präventionsmassnahmen zuständig. Aufgrund der neuen Gesetzgebung, insbesondere aufgrund der Öffnung zum Online-Angebot, ist ein Mehrbedarf an Präventions- und Suchthilfeangeboten möglich (Ziffer 2.4).

3.5 Strafbestimmungen

Das Bundesgesetz über Geldspiele regelt die Strafbarkeit umfassend und abschliessend (Art. 130 ff. BGS). Um das Angebot von in der Schweiz nicht bewilligten Spielen wirksam eindämmen zu können, werden die Strafbestimmungen modernisiert und der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt. Das Bundesgesetz über Geldspiele enthält auch einen Auffangtatbestand der sicherstellt, dass die Durchführung von Geldspielen ohne Bewilligung strafbar ist, selbst wenn das betreffende Spiel in keine gesetzlich definierte Spielkategorie fällt. Damit ist auch die Durchführung von Kleinspielen an Unterhaltungsanlässen (welche in die Zuständigkeit der Kantone fallen) ohne die dafür notwendige Bewilligung strafbar.

3.6 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Das Bundesgesetz über Geldspiele enthält Übergangsbestimmungen und Fristen für die einzelnen Spielkategorien. Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossspielen haben innert zweier Jahre eine neue Veranstalterbewilligung zu beantragen. Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten benötigen neu ebenfalls eine Veranstalterbewilligung. Daneben wird für jedes angebotene Grossspiel eine Spielbewilligung benötigt. Geschicklichkeitsspielgeräte dürfen noch während maximal zwei Jahren mit kantonalen Bewilligungen betrieben werden. Die Aufsicht über sämtliche

Grossspiele wird seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele - also seit dem 1. Januar 2019 - durch die interkantonale Geldspielaufsicht wahrgenommen.

Die von den Kantonen nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen für Kleinspiele bleiben während längstens zweier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele in Kraft. Diese Frist stimmt mit der Frist überein, die den Kantonen für die Anpassung des kantonalen Rechts gewährt wird. Während dieser Übergangsfrist bleiben die Bewilligungsgesuche dem bisherigen Recht unterstellt. Diese Regelung bietet den Vorteil, dass die Kontinuität der Durchführung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen und lokalen Sportwetten während der Übergangsfrist gewährleistet ist. Allerdings weist sie den Nachteil auf, dass erst dann kleine Pokerturniere angeboten werden dürfen, wenn die Kantone die gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechenden Verfahren festgelegt haben (vgl. Art. 144 BGS).

Die kantonale Verordnung über Geldspiele soll zusammen mit den beiden Konkordaten auf den 1. Juli 2020 bzw. auf den 1. Januar 2021 (falls das Referendum ergriffen wird) in Kraft gesetzt werden.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Bestimmung steckt den Regelungsbedarf des Kantons Uri bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele ab. Das Bundesgesetz über Geldspiele regelt die Grossspiele abschliessend. Ebenso regelt es die Kleinspiele umfassend. Hingegen können die Kantone bei den Kleinspielen weiter einschränkende Bestimmungen erlassen. Im Kanton Uri sollen die Regeln des Bundes unverändert übernommen werden. Die Kantone haben zudem über die Zulässigkeit der Gross- und Kleinspiele oder einzelner Kategorien davon zu entscheiden (Art. 3). Während Grossspiele von der interkantonalen Geldspielaufsicht zu bewilligen sind, fällt die Bewilligung von Kleinspielen in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone. Zudem liegt die Regelung der Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen in der Kompetenz der Kantone. Somit gilt es einerseits, die zuständigen Bewilligungsbehörden für Kleinlotterien festzulegen (Art. 2) und die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen zu regeln (Art. 4).

Einen wichtigen Regelungsbereich stellen sodann die Abgaben und die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen dar. Die Abgaben betreffen die Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten (Art. 11).

Die Regelung der Verwendung der Reingewinne von Grossspielen, bisher auch Lotteriegelder genannt, nimmt eine zentrale Stellung in der kantonalen Verordnung ein (3. Abschnitt). Artikel 106 BV sowie Artikel 125 des Bundesgesetzes über Geldspiele geben den wichtigsten Grundsatz, nämlich die ausschliessliche Verwendung für gemeinnützige Zwecke, vor. Sodann enthält das Bundesgesetz über Geldspiele Vorgaben in Bezug auf die Qualität der Ausführungsgesetzgebung. Im Übrigen haben die Kantone über die Grundsätze und Kriterien der Mittelerteilung zu entscheiden.

Artikel 2 Zuständigkeiten

Die Kantone haben die Zuständigkeiten in jenen Bereichen zu regeln, in denen nicht eine Bundesbehörde oder eine interkantonale Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeiten im Bereich des Geldspiels sollen durch den Regierungsrat auf Reglementsstufe geregelt werden. Dies betrifft die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die Erhebung der Abgaben sowie die Aufgaben der Spielsuchtprävention und der Beratungs- und Behandlungsangebote. Werden organisatorische Änderungen nötig, sind diese durch eine Reglementsanpassung rascher zu bewerkstelligen als mittels Revision der Verordnung.

Als zuständige Stelle für den Bereich des Geldspiels soll weiterhin das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion bezeichnet werden. Diese Stelle ist zugleich Vollzugsbehörde für den Bereich der Aufsicht und der Bewilligungen sowie der Erhebung der Abgaben. Sie ist ebenfalls Bewilligungsstelle für Kleinspiele. Zuständig für die Spielsuchtprävention sowie die Beratungs- und Behandlungsangebote ist die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Für die Umsetzung hat sie Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Institutionen abgeschlossen (vgl. Ziffer 3.4). Über die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen entscheidet bereits heute der Regierungsrat. Diese Regelung soll beibehalten werden.

Die im Geldspielgesetz (Art. 81 Abs. 3 BGS) erwähnte Fachstelle ist die Beratungsstelle kontakt uri des Vereins Gesundheitsförderung Uri in Altdorf.

2. Abschnitt Bewilligungen

Artikel 3 Zulässigkeit von Spielen

Die Kantone haben über die Zulässigkeit der Gross- und Kleinspiele auf ihrem Gebiet zu entscheiden. Die Grossspiele (Art. 3 Bst. e BGS) sind abschliessend im Bundesgesetz über Geldspiele geregelt und werden von der interkantonalen Geldspielaufsicht bewilligt (Veranstalter- und Spielbewilligungen). Sie werden als Grossspiele bezeichnet, soweit sie automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden. Die Kantone haben lediglich zu entscheiden, ob sie Grossspiele auf ihrem Gebiet zulassen wollen. Sie können alle oder einzelne Kategorien von Grossspielen verbieten, nicht aber einzelne Spiele. In der Deutschschweiz und im Tessin werden die Grossspiele von der Swisslos durchgeführt (Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele). Spiele mit Geschicklichkeitsspielautomaten, die ebenfalls unter die Grossspiele fallen, werden von Automatenaufstellerinnen und -aufstellern durchgeführt, die neu ebenfalls eine Veranstalterbewilligung und für die einzelnen Gerätetypen eine Spielbewilligung der interkantonalen Geldspielaufsicht benötigen. Anschliessend haben sie der interkantonalen Geldspielaufsicht die entsprechenden Standorte der Automaten zu melden. Bisher benötigten die Betreiberinnen und Betreiber von Automaten im Kanton Uri für jeden einzelnen Standort eines Geräts eine Automatenbewilligung. Im Kanton Uri sollen alle Grossspiele weiterhin zulässig sein.

Bei den Kleinspielen (Art. 3 Bst. f BGS) entscheiden die Kantone ebenfalls über die Zulässigkeit der einzelnen Spielkategorien. Zudem können sie die einzelnen Bestimmungen des Bundes verschärfen, nicht jedoch lockern. Kleinspiele sind Kleinlotterien, lokale Sportwetten und neu auch kleine Pokerturniere. Die Spiele zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder automatisiert, noch interkantonale noch

online durchgeführt werden. Im Kanton Uri sollen Kleinspiele weiterhin zulässig sein. Kleinspiele sind von den kantonalen Behörden zu bewilligen.

Kleinlotterien werden im Kanton Uri praxisgemäss zur Unterstützung von lokalen Anlässen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung bewilligt. Auch kleinere, weniger medienwirksame Veranstaltungen haben oft Schwierigkeiten, zahlungskräftige Sponsoren zu finden. In beiden Fällen können Kleinlotterien eine sinnvolle Unterstützung bieten. Die eidgenössische Geldspielverordnung erlaubt es, pro Veranstalterin oder Veranstalter maximal zwei Kleinlotterien pro Jahr zu bewilligen. Die maximale Plansumme (Summe aller Einsätze) pro Lotterie beträgt 100'000 Franken. Sie kann in Ausnahmefällen für überregionale Anlässe erhöht werden, was jedoch einer Zustimmung der interkantonalen Geldspielaufsicht bedarf. Es ist zudem vorgesehen, im regionalen Konkordat die Gesamtlossumme (Kontingent) der von einem Kanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien neu auf höchstens 2,50 Franken pro Kopf seiner Wohnbevölkerung zu beschränken (bisher 1,50 Franken pro Kopf). Jedem Kanton soll jedoch mindestens ein Kontingent in der Höhe von 100'000 Franken zustehen und zwar unabhängig der Bevölkerungszahl. Im Kanton Uri werden künftig jährlich Kleinlotterien im Umfang von 100'000 Franken bewilligt werden können (bisheriges Kontingent: 55'000 Franken). Für die einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller besteht auch weiterhin die Möglichkeit, bei anderen Kantonen Kontingente zu beantragen. Falls andere Kantone die in ihrem Kanton zulässige Gesamtlossumme nicht voll ausschöpfen, können sie solche Kontingente für Anlässe anderer Kantone zur Verfügung stellen. Oft wird dabei berücksichtigt, ob der Anlass überregionale Ausstrahlung hat oder einen Bezug zum eigenen Kanton aufweist. Kleinlotterien muss ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen und der Wert der Gewinne muss mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze entsprechen. Die Durchführung einer solchen Kleinlotterie ist mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden und setzt eine gewisse Erfahrung und Fachwissen voraus. In den vergangenen Jahren wurde von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern deshalb oftmals die Swisslos mit der Durchführung der bewilligten Kleinlotterien beauftragt. Der den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern verbleibende Gewinn beträgt in diesen Fällen rund 20 Prozent aller Einsätze. Wird also eine Kleinlotterie von 20'000 Franken bewilligt, verbleibt zugunsten des Anlasses ein Gewinn von rund 4'000 Franken.

Die lokalen Sportwetten bilden eine weitere Kategorie von Kleinspielen, die von den kantonalen Behörden zu bewilligen sind. Gemeint sind Sportwetten, die anlässlich eines Sportanlasses direkt vor Ort durchgeführt werden. Das Bundesgesetz über Geldspiele und die Geldspielverordnung legen den maximalen Einsatz, die maximale Summe aller Einsätze pro Wettkampftag und die minimale Gewinnquote fest. Im Kanton Uri wurden in den vergangenen Jahren keine Gesuche für lokale Sportwetten eingereicht.

Bei den kleinen Pokerturnieren handelt es sich um eine neue Spielkategorie. Die Voraussetzungen sind im Bundesgesetz über Geldspiele und in der Geldspielverordnung so angelegt, dass das Spiel im Vordergrund steht. Insbesondere können die Teilnehmenden keine hohen Gewinne erzielen. Gesuche um die Durchführung kleiner Pokerturniere können bei der kantonalen Behörde eingereicht werden.

Die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bilden eine Unterkategorie der Kleinlotterien. Sie fallen in den Regelungsbereich der Kantone (vgl. Ausführungen zu Art. 4).

Artikel 4 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

Das Bundesgesetz über Geldspiele überlässt es den Kantonen, ob und wie weit sie Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass regeln wollen. Im Kanton Uri waren bisher sämtliche Unterhaltungslosterien bewilligungspflichtig. Unabhängig von einer Bewilligungspflicht muss auch solchen Kleinlotterien ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen, und die Reingewinne müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden oder die Kleinlotterie muss von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter durchgeführt werden, die oder der sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet. Zudem legt der Bund die maximale Summe aller Einsätze fest. Gemäss Geldspielverordnung liegt diese Limite bei 50'000 Franken.

Es gibt keinen Numerus Clausus in Bezug auf die möglichen Spiele, welche unter die Kategorie der Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen fallen. Denkbar sind heute noch unbekannte Spielarten, soweit die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Aus diesem Grund soll in der kantonalen Verordnung der Grundsatz festgehalten werden, wonach Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen grundsätzlich unter die Bewilligungspflicht fallen und der Regierungsrat einzelne Spiele von der Bewilligungspflicht ausnehmen kann. So kann auf neue Entwicklungen rasch und adäquat reagiert werden. Bewilligungsfrei sollen in jedem Fall jene Spiele sein, bei welchen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einfach und das Missbrauchspotenzial besonderes gering ist, und somit auch die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Bedarfsfall ohne grossen Aufwand überprüft werden kann. So sollen Kleinlotterien, die nicht öffentlich angekündigt sind, in einer geschlossenen Gesellschaft durchgeführt werden und deren Lotteriesumme 1'500 Franken nicht übersteigt, von der Bewilligungspflicht befreit werden.

Die vorgesehene Unterscheidung zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Spielen beruht auf der bisherigen Regelung.

3. Abschnitt Reingewinne von Grossspielen

Artikel 5 Lotteriefonds und Sportfonds

Artikel 106 BV und das Bundesgesetz über Geldspiele enthalten zentrale Vorgaben in Bezug auf die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen (vgl. Ziffer 3.2.1). Im Zentrum steht die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke. Sodann gibt das Bundesgesetz über Geldspiele vor, dass die Kantone das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen, und die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen, in rechtsetzender Form zu regeln haben. Diese Vorgaben erfüllt der Kanton Uri schon heute. Bereits heute besteht eine grosse Transparenz bei den Zuständigkeiten und Kriterien sowie der Offenlegung der Mittelverwendung. Artikel 2d und Artikel 2f der geltenden Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele können grundsätzlich mit ein paar redaktionellen Anpassungen in die neue kantonale Verordnung über Geldspiele überführt werden.

Sämtliche Reingewinne, die die Lotterieunternehmen den Kantonen abliefern, sind in diese Fonds zu legen. Während bis 2005 die Reingewinne der Lotterien einerseits und des Sport-Totos andererseits separat überwiesen wurden, erhält der Kanton heute seinen Anteil gesamthaft. Es soll weiterhin Aufgabe des Regierungsrats sein, den gesamten Betrag auf die beiden Fonds aufzuteilen.

Artikel 6 Verwendung der Mittel

Die Kantone sind verpflichtet, die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen in rechtsetzender Form festzulegen. Nach heutigem Recht ist der Regierungsrat zuständig, über die Fonds zu verfügen. Diese Regelung hat sich bewährt und soll übernommen werden. Im Weiteren sind die Kriterien zu bezeichnen, nach denen Beiträge aus den beiden Fonds ausgerichtet werden. Der Katalog, der sich aus Artikel 6 Absatz 3 ergibt, entspricht der heutigen Regelung und soll in die neue kantonale Verordnung überführt werden. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass keine sportlichen Anlässe mit kommerziellem Charakter oder Aufgaben, die der Kanton kraft einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu erfüllen hat, mit Mitteln der beiden Fonds unterstützt werden darf. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die regelmässige Zusprechung von Beiträgen oder die Berücksichtigung von Projekten mittels grösserer Beiträge bedingt jedoch, dass es sich um einen in der Verordnung erwähnten Bereich handelt. In dem Sinn schafft die Bestimmung für die Verteilorgane Verbindlichkeit. Es ist weiterhin zulässig, Reingewinne auch für Vorhaben zu verwenden, die gemäss Gesetzgebung subventionsfähig sind. Bedingung ist, dass das Gemeinwesen nicht gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

Absatz 5 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht. Dies bedeutet nicht, dass gegen einen Entscheid betreffend die Gewährung von Beiträgen keine Beschwerde geführt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (VRPV; RB 2.2345). Gerügt werden können zum Beispiel die Verletzung von Verfahrensvorschriften oder die Verletzung des Gebots der rechtsgleichen Behandlung; letzteres allerdings vor dem Hintergrund eines relativ grossen Ermessensspielraums der Verteilbehörden.

Artikel 7 Verfahren

In den Artikeln 5 und 6 werden die wichtigsten Grundsätze für die Mittelverwendung verankert. Der Regierungsrat soll das Verfahren und die detaillierten Kriterien der Zusprechung der Gelder in den aufgeführten Bereichen in einem Reglement näher zu regeln. Die Bestimmungen des bestehenden Reglements über die Verwendung der finanziellen Mittel des Lotteriefonds (RB 70.3917) und des Reglements über die Förderung des Sports (RB 10.4113) können weitgehend übernommen werden. Diese weisen einen recht hohen Detaillierungsgrad auf und dienen den zuständigen Behörden als verbindliche Richtlinien bei der Behandlung der Gesuche.

Absatz 2 enthält einen Vorbehalt zu Gunsten der Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung; RB 10.4111).

Artikel 8 Bericht

Das Geldspielgesetz verpflichtet die zuständigen Stellen in geeigneter Form die Empfängerinnen und Empfänger von Geldern aus dem Lotterie- bzw. Sportfonds in einem jährlichen Bericht offenzulegen (Art. 128 BGS). Dieser Forderung kommt der Kanton Uri bereits heute nach, indem der Regierungsrat jährlich einen Bericht über die Verwendung der Fondsmittel veröffentlicht. Dieser Bericht nennt die unterstützten Projekte und die Namen der aus den Fonds begünstigten Personen oder Organisatio-

nen. Im Bericht erwähnt werden Beiträge über 1'000 Franken. Diese Regelung hat sich bewährt, so dass die bestehende Bestimmung im Sinne einer Präzisierung des nationalen Rechts in die kantonale Verordnung überführt werden soll.

Artikel 9 Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung

Auch wenn Beiträge bereits ausbezahlt sind, sind die Vorschriften der Verordnung und der dazugehörigen Reglemente weiterhin einzuhalten. Ist dies nicht der Fall oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass Beiträge zu Unrecht ausbezahlt wurden, so ist eine Beitragskürzung oder eine Rückforderung zu prüfen.

Artikel 10 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen

Die Kantone haben bereits im Jahr 2016 auf freiwilliger Basis eine Aufsicht über die Entscheide der Gewährung von Beiträgen eingeführt. Im Kanton Uri wurde die Finanzkontrolle mit dieser Aufgabe betraut. Dies wird nun in der kantonalen Verordnung über Geldspiele ausdrücklich festgehalten.

4. Abschnitt Abgaben

Artikel 11 Geschicklichkeitsspielautomaten

Auch nach neuem Recht soll für den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten eine Abgabe geschuldet sein. Diese beträgt für Automaten mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen pro Jahr zwischen 500 bis 2'000 Franken, für Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn zwischen 200 bis 1'000 Franken. Betroffen sind nur Geräte, die nach neuem Recht bewilligungspflichtig sind. Diese Geräte werden nicht mehr von der kantonalen Behörde, sondern von der interkantonalen Geldspielaufsicht bewilligt. Die kantonale Behörde ist für die Veranlagung oder Rechnungstellung auf die entsprechenden Angaben der Konkordatsbehörde sowie der Veranstalterinnen und Veranstalter angewiesen. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren in einem Reglement.

Artikel 12 Kleinspiele

Bewilligungspflichtige Kleinspiele sollen mit einer Abgabe belegt werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, was auch zu einer Befreiung von allfälligen Abgaben führt. Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb der festgelegten Bandbreiten fest und regelt das Verfahren in einem Reglement. Bereits heute werden Gebühren für die Durchführung von Kleilotterien und Unterhaltungslotterien in der Höhe von zwei Prozent der Lotteriesumme erhoben. Durch die neu eingeräumte Flexibilität kann der Regierungsrat Kleinspiele mit höherer Plansumme und höherem Missbrauchspotenzial eine höhere Abgabe auferlegen, insbesondere um die staatlichen Aufsichts- und Kontrollmechanismen zu intensivieren.

5. Abschnitt Gebühren und Rechtspflege

Artikel 13 Gebühren

Das neue Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat regelt die Erhebung von Abgaben von Veranstalterinnen und Veranstaltern für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte sowie einmalige und wiederkehrende Aufsichtsabgaben, die der Finanzierung der Tätigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht dienen. Dem Kanton Uri verbleibt nebst den in Artikel 11 geregelten Abgaben kein Spielraum für zusätzliche Abgaben. Davon ausgenommen sind die Gebühren für behördliche Entscheide. Diese richten sich nach der Gebührenverordnung (RB 3.5212) und dem Gebührenreglement (RB 3.2521).

Artikel 14 Rechtspflege

Aufgrund der vorliegenden Verordnung werden diverse Entscheide und Verfügungen getroffen werden. Aus diesem Grund ist es angebracht, auch die Rechtspflege ausdrücklich zu regeln. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Geldspiele tritt an die Stelle der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele und ist daher aufzuheben. Nachdem die Geschicklichkeitsspielgeräte neu im Geldspielgesetz geregelt sind und Spiellokale nicht mehr bewilligungspflichtig sind, ist auch die Verordnung über Geldspielautomaten und Spiellokale aufzuheben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die kantonale Verordnung über Geldspiele soll zusammen mit den beiden Konkordaten in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.

5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die ausschliessliche Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht für die Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen bewirkt eine marginale Entlastung des Direktionssekretariats der Sicherheitsdirektion. Dieses hat insbesondere keine Durchführungsbewilligungen mehr für Grosslotterien vorzubereiten und keine Geschicklichkeitsspielgeräte mehr zu bewilligen. Auf der anderen Seite werden neu Gesuche für kleine Pokerturniere zu bearbeiten sein. Zudem ist es denkbar, dass die interkantonale Geldspielaufsicht die Kantone mit gewissen Vollzugsaufgaben betrauen möchte.

In finanzieller Hinsicht entstehen Ausfälle im Bereich der Einkommenssteuern. Die Höhe der Einnahmeausfälle kann aufgrund fehlender statistischer Grundlagen nicht quantifiziert werden. Der Vollzug des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sollte keine nennenswerten Kosten verursachen. Die Konkordatsorgane werden weitgehend selbsttragend finanziert (durch Aufsichtsabgaben, Verfahrensgebühren und Gebühren für Dienstleistungen).

6 Weiteres Vorgehen

Nach dem Vernehmlassungsverfahren ist die Vorlage durch die Sicherheitsdirektion zu überarbeiten. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Landrat eine Botschaft unterbreiten. Gleichzeitig werden dem Landrat auch die beiden Konkordate zur Genehmigung vorgelegt. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Juli 2020 bzw. auf den 1. Januar 2021 (falls das Referendum ergriffen wird) vorgesehen.